



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

5. Februar 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
28. Januar 2016 zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2016 zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 28. Januar 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 25. November 2015 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 03. Dezember 2015 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage  
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Herrn Präsidenten Pleye  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

5 . Februar 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2016 zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 mehrheitlich einen Beschluss zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste gefasst (Vorlagen-Nr. VI/2015/01201). Hiernach wird die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Vorhabenliste ähnlich dem Heidelberger Vorbild für Vorhaben und Planungen der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe zur frühzeitigen Informationen von Bürgerschaft und städtischer Gremien in Halle eingeführt werden kann. Das Prüfergebnis sollte dem Stadtrat im 4. Quartal 2015 vorgelegt werden.

Gegen diesen Beschluss habe ich mit Schreiben vom 03. Dezember 2015 Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 28. Januar 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da dieser einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.



Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben umfasst auch die Entscheidungsbefugnis, wie und in welchem Verfahren die Bürgerschaft von Vorhaben und Planungen der Stadt informiert wird. Dem trägt auch die Regelung des § 28 Abs. 1 S. 1 KVG LSA Rechnung, nach der der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune unterrichten soll. Dies gilt im Ergebnis auch für die frühzeitige Information der städtischen Gremien. Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus. Bei wichtigen Planungen ist die Vertretung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 65 Abs. 2 S. 2 KVG LSA). Die Entscheidung wie und in welcher Art und Weise die städtischen Gremien, insbesondere bei nicht dem § 65 Abs. 2 S. 2 KVG LSA unterfallenden wichtigen Planungen informiert werden, obliegt dem Oberbürgermeister.

Darüber hinaus umfasst der Verantwortungsbereich des Hauptverwaltungsbeamten für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung i. S. d. § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA auch die technische Ausstattung sowie die Einrichtung und Gestaltung von Internetauftritten der Stadt und ihrer Einrichtungen.

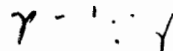
Dem Stadtrat kommt auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen, da diese – wie Ihre Behörde bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinausgehen.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 KVG LSA ein.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister



- Anlage
1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN zur Einrichtung einer zentralen Vorhabensliste, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201 (Anlage 1)
  2. Auszug aus der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2015, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201 (Anlage 2)
  3. Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03. Dezember 2015 (Anlage 3)
  4. Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. Januar 2016, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201 (Anlage 4)
  5. erneutes Widerspruchs schreiben (Anlage 5)